C/2025/2333

16.4.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11927 — IK PARTNERS / SAGARD / STERIMED)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2333)

1. Am 8. April 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— IK Investment Partners AIFM (Luxemburg) (zusammen mit seinen verbundenen Unternehmen, verwalteten Fonds und Zweckgesellschaften: „IK Partners“, Vereinigtes Königreich),

— Sagard SAS (gemeinsam mit seinen verbundenen Unternehmen verwalteten Fonds und Zweckgesellschaften: „Sagard“, Frankreich).

Als Zielunternehmen wird Sterimed International SAS („Sterimed“, Frankreich) angegeben, das von Sagard kontrolliert wird.

IK Partners und Sagard werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Sterimed erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— IK Partners ist eine Private-Equity-Gesellschaft, die vor allem im mittleren Marktsegment tätig ist. Sie investiert in vier komplementäre strategische Bereiche (Mid Cap, Small Cap, Development Capital und Partnerschaftsfonds) und vier Sektoren (Unternehmensdienstleistungen, Verbraucher, Gesundheitsversorgung und Industrie).

— Sagard SAS ist eine Portfolioverwaltungsgesellschaft, die in den Segmenten fremdfinanziertes Private-Equity- und Wachstumskapital tätig ist. Die von ihr verwalteten Fonds investieren in erster Linie in kleine bis mittlere Unternehmen aus allen Wirtschaftszweigen.

3. Sterimed ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Das Unternehmen stellt medizinische Verpackungen sowohl für Hersteller von Medizinprodukten als auch für Patientenversorgungseinrichtungen bereit. Es bietet verschiedene Arten sterilisierbarer Materialien an, die es in gebrauchsfertige Produkte für Sterilisationsprozesse umwandelt.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11927 — IK PARTNERS / SAGARD / STERIMED

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË